



FRAKTION IM RAT DER STADT RHEINE
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Rat der Stadt Rheine
Silke Friedrich
Auf dem Thie 13
48431 Rheine
silke.friedrich@posteo.de

An den
Bürgermeister der Stadt Rheine
Herrn Dr. Peter Lüttmann
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Rheine, den 08.02.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

in der Sitzung des Sozialausschusses im März 2022 ist ein Bericht der Ausländerbehörde vorgesehen. Wir möchten Sie bitten, in dieser Sitzung die anliegende Anfrage zu beantworten.

Anlage: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Tätigkeit der Ausländerbehörde der Stadt Rheine

Sämtliche Fragen beziehen sich auf die Stadt Rheine

1. Aufenthaltstitel

- 1.1 In Rheine wurden 2020 von der ABH rund 2.500 Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert. Im Jahr 2021 waren es rund 1.600 (vorläufige Zahl) und diese Größenordnung wird auch für die Folgejahre prognostiziert (Quelle: Stadt Rheine).
Wie erklärt sich diese Veränderung?

Die Anzahl der erteilten / verlängerten Aufenthaltstitel ist stark schwankend und verändert sich meist wellenartig. In 2021 lag die Zahl abschließend bei 2139. Aufgrund der geringen Aussagekraft und der Schwankungen ist eine Anpassung der Kennzahlen für den nächsten Haushalt in Planung. Dargestellt werden soll hier künftig die Zahl der Inhaber verschiedener Aufenthaltstitel. Für 2022 und die Folgejahre wird eine Zahl zwischen 2.800 und 3.000 Aufenthaltstiteln prognostiziert.

1.2

Wie hoch ist die Anzahl der Anträge auf Aufenthaltstitel differenziert nach Antragsart und erteiltem Aufenthaltstitel im Jahr 2021?

Jede Erteilung, Verlängerung und Übertragung eines Aufenthaltstitels beruht auf einem Antrag, somit gab es 2021 2139 entsprechende Anträge. Eine Auswertung der verschiedenen Antragsarten ist über das genutzte Fachverfahren nicht vorgesehen und würde unnötigen Verwaltungsaufwand produzieren.

Eine Übersicht über die Anzahl der Inhaber der verschiedenen Aufenthaltserlaubnisse mit Stichtag 31.12.2021 ist zur Übersicht als Anlage 1 beigefügt.

1.3 Wie viele Anträge auf einen Aufenthaltstitel oder auf Verlängerung oder Neuausstellung einer Aufenthaltsgestattung waren zum 31.12.2021 bei der ABH anhängig?

Eine EDV gestützte Auswertung zu anhängigen Anträgen ist nicht möglich. Bei der hohen Anzahl von Anträgen (im Jahr 2021 2039 Aufenthaltserlaubnisse) befinden sich immer ein gewisser Anteil in Bearbeitung. Zu beachten ist, dass die ABH Rheine aktiv die Inhaber auslaufender Aufenthaltstitel als Service anschreibt, um eine nahtlose Verlängerung zu ermöglichen. In den allermeisten Fällen gelingt dieses unproblematisch. Teilweise treten jedoch Verzögerungen aufgrund nicht bzw. nicht rechtzeitig eingereichter notwendiger Unterlagen ein. Soweit notwendig, werden bei längeren Bearbeitungszeiten auch übergangsweise Fiktionsbescheinigungen ausgestellt.

Eine Abfrage zum 15.02.2022 bei den Mitarbeitern ergab folgende Zahlen:

Offene Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 20

Offene Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis: 19

Offene Anträge auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 73

1.4 Wie viele der zum 31.12.2021 anhängigen Anträge stammen aus 2020 oder früher, aufgeschlüsselt nach Jahr der Antragsstellung?

Siehe 1.3

1.5 Wie viele Antragsteller (Kinder und Erwachsene) haben im Jahr 2020 und 2021 Fiktionsbescheinigungen bekommen und warum (mit Angabe der Anzahl)?

Im Jahr 2020 wurden 245 (316 Verlängerungen) und im Jahr 2021 272 (340 Verlängerungen) Fiktionsbescheinigungen ausgehändigt. Grund für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sind im Regelfall fehlende Unterlagen, fehlende Pass-/Identitätspapiere oder auch offene Strafverfahren.

2. Abgelehnte Anträge auf Aufenthaltserlaubnis

2.1 Wie viele Anträge auf Aufenthaltserlaubnis wurden 2021 abgelehnt?

Im Zuständigkeitsbereich der ABH Rheine mussten im Jahr 2021 14 Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis mangels Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen abgelehnt werden.

2.2 Wie groß ist die Zahl der Personen, deren Antrag 2021 abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können?

Von den 14 Personen deren AE Antrag 2021 abgelehnt wurde, wurde bisher niemand abgeschoben. Bei 9 Personen liegen Duldungsgründe vor bzw. konnten zwischenzeitlich doch wieder Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. Sofern sich keine aufenthaltsbegründenden Voraussetzungen ergeben ist eine Rückführung aktuell noch bei 5 dieser Personen vorgesehen.

2.3 Wie hoch ist die Anzahl der erteilten oder verlängerten Duldungen im Jahr 2020 und 2021?

2020: 776 im Jahresverlauf (absolute Zahl 175)

2021: 803 im Jahresverlauf (absolute Zahl 188)

2.4 Wie hoch ist die Anzahl der erteilten Duldungen mit bis zu dreimonatiger Befristung im Jahr 2020 und 2021?

2020: 66 2021: 61

2.5 Durch welche Verwaltungspraxis ist die ABH bei der Ermessensausübung bezüglich der Befristungsdauer gebunden?

Bei der Gültigkeitsdauer einer Duldung spielen verschiedene Ermessenstatbestände eine Rolle. Beispielhaft können die Sicherung des Lebensunterhaltes, familiäre Bindungen, medizinische Gründe, die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung oder auch die Bleibeperspektive genannt werden.

3. Identitätsklärung

3.1 Wie hoch ist die Anzahl der Anträge mit unvollständigen Dokumenten für die Identitätsklärung/Passbeschaffung, differenziert nach Herkunftsländern?

3.2 Wie erfolgreich sind Antragsteller bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten bei den einzelnen Botschaften und bei welchen Herkunftsländern gibt es häufig Probleme?

3.3 Welche Unterstützung wird angeboten, wenn die Dokumente von der Botschaft nicht ausgestellt werden (oft werden die Hilfesuchenden von den Botschaften direkt an das Herkunftsland verwiesen)?

Aufgrund der Zusammenhänge werden die Fragen 3.1 bis 3.3 zusammenhängend beantwortet.

Eine Auswertung, in wie vielen Fällen unvollständige Dokumente im Rahmen der diversen Antragstellungen für die Identitätsklärung/Passbeschaffung eine Rolle spielen ist nicht verfügbar/möglich. Hinsichtlich der Möglichkeit zur Beschaffung der notwendigen Papiere ist jedoch festzustellen, dass es bei den Ländern Libanon, Afghanistan sowie auch Nachfolge Staaten des ehemaligen Jugoslawiens zu Schwierigkeiten kommen kann. Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten wird in Form entsprechender Beratung geleistet. Abhängig vom jeweiligen Land kommen, wenn die Botschaften nicht weiterhelfen können, z.B. die Einschaltung von Vertrauensanwälten im Heimatland oder auch die Beschaffung von Dokumenten über Verwandte in Frage.

4. Abschiebungen

4.1 Anzahl der Personen, für die im Jahr 2020 sowie 2021 auf Abschiebung entschieden wurde, differenziert nach Zielland

Die Abschiebung ist das letzte aller verfügbaren Mittel zur Aufenthaltsbeendigung. Entsprechend dem 2018 entwickelten Konzept „Humanitäre Aufenthaltstitel und Rückkehrmanagement der ABH Rheine“ werden vor diesem Schritt zunächst alle anderen erdenklichen Möglichkeiten von Bleibeperspektiven geprüft. Es gilt der Leitsatz „Aufenthalt vor Rückkehr“. Erst wenn keinerlei Möglichkeiten bestehen, wird eine Abschiebung ins Auge gefasst, wobei auch hier versucht wird, diese durch eine freiwillige Ausreise - unter anderem durch Einbeziehung der Rückkehrberatung des Caritasverbandes - zu vermeiden.

Entscheidungen zu Abschiebungen:

2020: 21 Fälle (Ukraine 10, Kosovo 2, Bangladesch 2, Indien 1, Libyen 1, Serbien 2, Nigeria 1, Marokko 2)

2021: 17 Fälle (Albanien 3, Afghanistan 1, Georgien 1, Bangladesch 2, Nordmazedonien 4, Serbien 1, Vietnam 1, Myanmar 1, Moldau 2, Kosovo 1)

4.2 Wie viele dieser Personen wurden tatsächlich abgeschoben bzw. sind ausgereist?

2020: Abschiebungen 1, freiw. Ausreisen 15

2021: Abschiebungen 5, freiw. Ausreisen 9

4.3 Wie viele dieser Personen sind untergetaucht?

Sowohl 2020 als auch 2021 sind 2 Personen untergetaucht.

4.4 In welche Länder wird in der Regel nicht abgeschoben und aus welchen Gründen?

Aufgrund entsprechender Weisungen der Ministerien werden aktuell keine Abschiebungen nach Syrien und nach Afghanistan durchgeführt.

- 4.5 Für „Ermittlungsdienste und Fahrten im Rückkehrmanagement“ sind im Stellenplan zwei 0,25 Stellen vorgesehen, die 2022 befristet wurden. Welches sind ihre Aufgaben?

Die Stellen sind aktuell besetzt mit zwei pensionierten Polizisten. Zu den Aufgaben gehören ausländerrechtliche Kontrollen (z.B. Hausdurchsuchungen nach richterl. Beschluss, Überprüfung von Lebensverhältnissen, Ermittlung illegal aufhältiger Personen), die Durchführung ausländerrechtlicher Zwangsmaßnahmen (z.B. Mitwirkung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, Gerichtsvorfürungen, Botschaftsvorfürungen) sowie die Unterstützung bei freiwilligen Ausreisen (z.B. Fahrdienste).

5. Soziale Situation der Migrant:innen

- 5.1 Wie viele Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit Aufenthaltstitel haben keine Arbeitserlaubnis?

Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme ist abhängig von jeweiligem Status individuell zu betrachten. Eine Auswertung der Anzahl von Personen ohne Arbeitserlaubnis ist nicht möglich. Grundsätzlich erteilt die ABH Rheine bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Arbeitserlaubnisse.

- 5.2 Wie viele Jugendliche mit dreimonatiger Duldungsfrist bzw. deren Ausbildungsbetriebe erhalten finanzielle Förderung, damit sie die Möglichkeit einer Ausbildung erhalten?

Duldungsinhaber in einer Ausbildung sind in der Regel im Besitz einer sogenannten Ausbildungsduldung, deren Dauer auf die Zeit der Ausbildung ausgelegt ist. Über eventuelle Förderungen (z.B. durch die Arbeitsagentur) liegen bei der ABH keine Informationen vor. Im Rahmen der Erteilung spielen Förderungen keine Rolle.

- 5.3 Welche Leistungen erhalten Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit Aufenthaltstitel (z.B. Miete, Unterhalt, medizinische Versorgung)?

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen erhalten Asylsuchende und Inhaber von Duldungen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In den ersten 18 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland handelt es sich dabei um Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Nach 18 Monaten erhalten die Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG, sogenannte „Analogleistungen“, die dem Grunde nach den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII entsprechen. Beide Leistungen umfassen die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, der Unterkunft sowie der Krankenversorgung. Darüber hinaus sind ergänzende Leistungen wie z. B. Mehrbedarfe für schwangere, Leistungen nach dem Bildungs-Teilhabepaket etc. möglich.

Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht prinzipiell Anspruch auf die gleichen Sozialleistungen, die auch deutschen Staatsangehörigen zustehen.

5.4 Wie viele Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit Aufenthaltstitel haben Leistungskürzungen? Welches sind die Gründe?

Im Leistungsbereich des AsylbLG sind aktuell 8 Personen von Leistungskürzungen betroffen. Grund für die Kürzungen sind fehlende Mitwirkungen bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung.

Zahlen anderer Behörden (für Personen mit Aufenthaltstitel) liegen der ABH Rheine nicht vor.

Betreffen die Leistungskürzungen auch Minderjährige?

Im AsylbLG sind minderjährige grundsätzlich nicht von Leistungskürzungen betroffen.

5.5 Sind der Stadt Rheine Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit Aufenthaltstitel bekannt, die obdachlos sind und wie werden sie betreut?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Die städtischen Einrichtungen wie das Kremerhaus, oder der Treff 100, stehen mit dem vollständigen Hilfeleistungsangebot allen Bürgern zur Verfügung. Darüber hinaus besteht für Migranten auch die Möglichkeit die einzelnen Stadtteilbüros der Teams Beratung & Begleitung in Anspruch zu nehmen.

6. Klageverfahren

6.1 Wie viele Klageverfahren gegen die Stadt Rheine, differenziert nach Antragsart, sind aktuell (Stichtag) anhängig?

Folgende Klage unter Beteiligung der Ausländerbehörde sind aktuell (31.01.2022) noch anhängig:

12 Klagen im Zusammenhang mit der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis

5 Klagen im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

1 Klage im Zusammenhang mit einer missbräuchlichen Vaterschafts-erkennung

2 Klagen im Zusammenhang mit der Änderung der Beschäftigungsaufgabe einer Duldung

6.2 Wie hoch ist die Anzahl der Klageverfahren im Jahr 2021, bei denen die Stadt unterlag, differenziert nach Antragsart?

In 2021 ist die ABH Rheine in keinem Verfahren unterlegen.

7. Unbegleitete Minderjährige, Familiennachzug

7.1 Wie viele Anträge auf Familiennachzug wurden 2020 und 2021 gestellt?

Anträge auf Familiennachzug (Visaverfahren, Zuzug aus dem Ausland) wurden gestellt:

2020: 91

2021: 113

7.2 Wie viele davon waren Anträge auf Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen?

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Rheine ist kein Fall bekannt.

7.3 Wie viele dieser Anträge auf Familiennachzug wurden bewilligt/abgelehnt/sind noch nicht rechtskräftig entschieden?

Status der in 2021 gestellten Anträge: a) zugestimmt, b) abgelehnt, c) noch laufend

2020: a)75 b)15 c)1

2021: a)82 b)17 c)14

7.4 Ist die ABH auch für unbegleitete Minderjährige zuständig?

Die Ausländerbehörde ist ausländerrechtlich für unbegleitete minderjährige Kinder zuständig, die der Stadt Rheine zugewiesen wurden.

8. Einbürgerungen

8.1 Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden im Jahr 2019, 2020 und 2021 gestellt?

2019: 131

2020: 197

2021: 256

8.2 Wie viele dieser Antragsteller:innen 2019, 2020 und 2021 wurden bisher eingebürgert?

Einbürgerungen inkl. Einbürgerungszusicherung

2019: 118

2020: 168

2021: 109

8.3 Wie viele dieser Anträge aus 2019, 2020 und 2021 wurden abgelehnt?

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

8.4 Was sind die Gründe der Ablehnung (bitte mit Angabe der Häufigkeit)?

./.

8.5 Wie viele der Antragsverfahren aus 2020 oder früher sind aktuell (Stichtag)

- a) von der ABH noch nicht entschieden
- b) noch in der Revision

Zum Stichtag 31.01.2022 waren noch 108 Einbürgerungsanträge in Bearbeitung, deren Antragstellung vor dem 01.01.2021 lag. Hauptgrund hierfür sind fehlende erforderliche Unterlagen. Teilweise sind auch Erteilungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, so dass Anträge in Absprache mit den Antragstellern ruhen, bis die Voraussetzungen erfüllt werden.

9. Ausstattung und Organisation der ABH

9.1 Welche Kennzahlen sind für die personelle und materielle Auslastung der ABH maßgeblich?

Für die Stellenbemessung in der Ausländerbehörde wird ein Tool der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angewandt.

9.2 Ist die Behörde personell und materiell für diese vielen Aufgaben ausreichend ausgestattet?

Die aktuelle Personalausstattung entspricht der letzten Stellenbemessung. Zu den Haushalts- und Stellenplanberatungen erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung der Stellenbemessung auf der Basis aktueller Fallzahlen und weiterer Parameter.

9.3 Derzeit besteht in vielen Berufen und Arbeitsmarktsektoren Fachkräftemangel; das gilt auch für den öffentlichen Dienst. Gibt es auch in der ABH Vakanzen? Wenn ja, wie viele?

Aktuell ist eine Stelle in der ABH unbesetzt. Die Vakanz ist aufgrund der Ausweitung der durch das Land NRW geförderten Stellen in der Ausländerbehörde im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements entstanden. Das Nachbesetzungsverfahren läuft.

9.4 Was fehlt, um mögliche zusätzliche, freiwillige Leistungen (z.B. bei der Beschaffung von Ersatzpapieren über die Herkunftsländer) zu erbringen und Ermessensspielräume nutzen zu können?

Grundsätzlich steht den Betroffenen die Beratungsmöglichkeit bei Freien Trägern offen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Rheine hat die Grundsätze zur Ausübung des Ermessens als Willkommensbehörde und Integrationsakteur definiert.

Silke Friedrich
Fraktionssprecherin

Christian Jansen
Stellvertretender Fraktionssprecher

Anlage 1 (zu 1.2)

	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)									
	k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Divers	Gesamt	k.A.	Bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (neues Recht)															
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl. Daueraufenthalt EG)	-	905	944	-	-	1.849	-	5	19	154	331	429	432	272	207
Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG	-	-	5	-	-	5	-	-	-	-	-	2	1	-	2
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	1	1	-	-	-
nach § 18c Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	-	3	1	-	-	4	-	-	-	-	2	2	-	-	-
nach § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU nach 3 Monaten) erteilt	-	2	1	-	-	3	-	-	-	-	3	-	-	-	-
nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU nach 2 Monaten) erteilt	-	11	3	-	-	14	-	-	-	-	5	9	-	-	-
nach § 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU nach frühestens 33 Monaten)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU nach frühestens 21 Monaten)	-	8	2	-	-	10	-	-	-	-	2	7	1	-	-
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	-	3	3	-	-	6	-	-	-	-	1	1	-	1	3
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	-	13	5	-	-	18	-	2	-	1	3	4	5	3	-
nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	-	9	4	-	-	13	-	-	3	10	-	-	-	-	-
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	-	70	18	-	-	88	-	-	-	12	30	32	9	-	5
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	-	20	9	-	-	29	-	3	-	2	2	10	9	3	-
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 1 Jahren)	-	6	-	-	-	6	-	-	-	-	2	2	2	-	-
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 1 Jahren)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	-	80	86	-	-	166	-	-	8	28	24	28	31	30	17
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	-	86	94	-	-	180	-	-	-	16	55	31	26	37	15
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	-	186	293	-	-	479	-	-	-	5	51	174	161	67	21
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
nach § 35 AufenthG (Kinder)	-	114	128	-	-	242	-	-	8	79	122	27	6	-	-
nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
nach § 9 AufenthG (allgemein)	-	284	289	-	-	573	-	-	-	1	26	96	179	130	141
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	-	5	-	-	-	5	-	-	-	-	2	1	1	-	1
nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizer	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	-	1.487	1.364	4	-	2.855	-	894	82	358	670	461	213	127	50
Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt	-	116	67	-	-	183	-	-	-	31	104	35	13	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	-	38	15	-	-	53	-	-	-	6	22	16	9	-	-
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	-	13	11	-	-	24	-	-	-	12	12	-	-	-	-
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	-	3	6	-	-	9	-	-	-	2	7	-	-	-	-
nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium) erteilt	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 16b Absatz 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 17 Abs. 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) AufenthG	-	1	5	-	-	6	-	-	-	2	4	-	-	-	-
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	7	3	-	-	10	-	-	-	-	7	1	2	-	-
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	-	7	3	-	-	10	-	-	-	-	7	2	1	-	-

nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	-	6	7	-	-	13	-	-	-	2	9	2	-	-	-
nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	-	6	4	-	-	10	-	-	-	1	7	2	-	-	-
nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe) erteilt	-	3	3	-	-	6	-	-	-	-	5	1	-	-	-
nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	-	5	2	-	-	7	-	-	-	-	5	2	-	-	-
nach § 19 Abs. 1 (ICT-Karte) erteilt	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	4	-	-	-	4	-	-	-	-	1	3	-	-	-
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	3	-	-	-	3	-	-	-	-	3	-	-	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche) erteilt	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair) erteilt	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst) erteilt	-	-	4	-	-	4	-	-	-	1	3	-	-	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	-	2	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte Führungskräfte und Spezialisten) erteilt	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland) erteilt	-	6	-	-	-	6	-	-	-	3	3	-	-	-	-
nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland) erteilt	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	-	940	700	1	-	1.641	-	551	60	244	310	243	112	88	33
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	-	2	3	-	-	5	-	3	-	-	1	1	-	-	-
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	-	25	19	-	-	44	-	19	2	6	4	4	2	6	1
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	-	8	16	-	-	24	-	5	-	4	5	1	3	4	2
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) - AERL	-	2	3	-	-	5	-	3	-	-	1	1	-	-	-
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	-	2	4	-	-	6	-	1	-	-	1	1	1	2	-
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	-	7	3	-	-	10	-	3	1	-	3	3	-	-	-
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	-	510	337	1	-	848	-	334	32	106	156	128	49	32	11
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	-	197	137	-	-	334	-	83	10	66	77	55	20	18	5
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	-	70	46	-	-	116	-	37	3	25	22	12	6	8	3
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	-	3	4	-	-	7	-	4	-	-	-	1	-	-	2
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung weger außergewöhnlicher Härte)	-	16	39	-	-	55	-	9	3	6	12	12	11	2	-
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	-	59	69	-	-	128	-	34	5	9	21	18	17	16	8
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierter Jugendlichen und Heranwachsenden)	-	19	7	-	-	26	-	3	3	19	1	-	-	-	-
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	-	3	1	-	-	4	-	2	1	1	-	-	-	-	-
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	-	12	2	-	-	14	-	-	-	2	5	5	1	-	1
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	1	1	-	-	-

nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	-	4	7	-	-	11	-	11	-	-	-	-	-	-
familiäre Gründe insgesamt	-	387	561	3	-	951	-	343	22	62	231	171	79	30
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	-	76	118	2	-	196	-	-	-	11	75	55	31	17
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	-	11	9	-	-	20	-	12	1	1	3	1	1	1
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen sorgeberechtigter Elternteil)	-	66	104	-	-	170	-	-	-	11	72	66	15	5
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	-	2	1	-	-	3	-	-	-	-	2	1	-	-
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	-	1	1	-	-	2	-	-	-	1	-	-	1	-
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	-	6	57	-	-	63	-	-	-	8	28	15	9	2
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	-	1	12	-	-	13	-	-	-	1	9	3	-	-
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	-	25	60	-	-	85	-	-	-	5	34	24	19	3
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c AufenthG	-	1	5	-	-	6	-	-	-	-	1	1	1	2
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	-	7	10	-	-	17	-	16	1	-	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	-	3	3	-	-	6	-	2	1	2	1	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber eines Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	-	8	8	-	-	16	-	12	3	1	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	-	1	3	-	-	4	-	1	-	3	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten oder anerkanntem Flüchtling)	-	28	22	-	-	50	-	43	5	2	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber eines Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	-	14	19	-	-	33	-	27	3	3	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber eines Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	-	19	12	-	-	31	-	25	5	1	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	-	4	4	-	-	8	-	7	1	-	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber eines Niederlassungserlaubnis)	-	12	18	-	-	30	-	26	1	3	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	-	87	71	1	-	159	-	157	1	1	-	-	-	-
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	-	2	1	-	-	3	-	-	-	-	-	2	-	1
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	-	5	5	-	-	10	-	2	-	5	-	1	1	1
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	-	1	10	-	-	11	-	1	-	1	6	2	1	-
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	-	7	5	-	-	12	-	12	-	-	-	-	-	-
Besondere Aufenthaltsrechte insgesamt	-	44	36	-	-	80	-	-	-	21	25	12	9	9
Aufenthaltserlaubnis für freizügigkeitsberechtigte Schweizer nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	1	-	-	1
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	-	8	12	-	-	20	-	-	-	-	4	4	3	6
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	-	20	16	-	-	36	-	-	-	21	15	-	-	-
nach § 37 Abs. 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-

nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem anderen EU-Mitgliedstaat)	-	14	4	-	-	18	-	-	-	-	4	7	5	2	-
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-